

# Finanzordnung

erstellt von Erwin Treischl

Stand: 22.11.2008

## § 1 Geltungsbereich

Die Finanzordnung regelt die finanziellen Geschäfte des Vereins.

## § 2 Verantwortliche/r der Geschäftsführung

Für die finanziellen Geschäfte ist der Vorstand gemäß § 26 BGB (Vorstandsvorsitzender und stellvertretende Vorsitzende) verantwortlich. Die Zuständigkeiten im Innenverhältnis können von einer Geschäftsordnung geregelt werden, die vom Vorstand beschlossen wird.

## § 3 Haushalt des Vereins

1. Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Budgetierung der allgemeinen Vereinsverwaltung sowie aller Abteilungen richtet sich nach den wirtschaftlichen Gegebenheiten und wird vom Vereinsrat für das jeweilige Folgejahr beschlossen.  
Änderungen innerhalb des laufenden Jahres bedürfen der Zustimmung des Vereinsrates.
3. Die Abteilungen und die allgemeine Vereinsverwaltung bestreiten mit dem zugewiesenen Mitteln ihre übertragenen Aufgaben
4. Die Einnahmen und Ausgaben sind nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchführung zeitnah bei der Vereinsbuchführung nachzuweisen.
5. Eine Überschreitung des Budgets bedarf der vorherigen Zustimmung des Vereinsrates.
6. Die Mitglieds- und Aufnahmebeiträge regelt die Beitragsordnung i.V. mit der Satzung.
7. Zur Aufnahme von Verbindlichkeiten ist nur der Vorstand berechtigt.
8. Die Abteilungen sind jederzeit berechtigt, Einsicht in ihr Budget zu nehmen.

## § 4 Spenden

Spenden werden, soweit nicht zweckgebunden, den Abteilungen gutgeschrieben, die sie akquiriert haben. Für Zuschüsse gilt dies sinngemäß.  
Sind mehrer Abteilungen daran beteiligt, werden sie anteilig dem jeweiligen Budget zugeschrieben. Bei Streitigkeiten entscheidet der Vereinsrat.  
Spendenbelege werden ausschließlich vom Vorstand nach den gesetzlichen Bestimmungen ausgestellt.

## § 5 Budget

Für jede Abteilung sowie für die allgemeine Verwaltung wird mindestens eine Kostenstelle geführt. Mehrere Kostenstellen pro Abteilung sind zulässig. Die Zuordnung erfolgt im Einvernehmen mit dem Vorstand.

## § 6 Buchführung

1. Die finanziellen Geschäftsvorgänge sind vollständig und nach den Prinzipien der ordnungsgemäßen Buchführung zu erfassen.
2. Der Vorstand hat am Ende des Haushaltsjahres die Konten abzuschließen und bis zum 30.06. des Folgejahres abzuschließen.
3. Handels- und steuerrechtliche Wahlrechte werden nur vom Vorstand ausgeübt.
4. Die Mitgliederversammlung entlastet nach Anerkennung des Jahresabschlusses und nach Anhörung der Kassenprüfung den Vorstand durch Beschluss.

## § 7 Prüfungswesen

Die Bestimmungen der Kassenprüfung regelt die Vereinssatzung.  
Die Prüfung erstreckt sich auch auf die Einhaltung der Finanzordnung.

## § 8 Aufwendungsersatz

Der Vereinsrat kann für ehrenamtlich tätige Personen Reisekostenpauschalen und Ersatz von Aufwendungen entsprechend der steuerrechtlichen Vorgaben beschließen.

### **§ 9 Haftung**

Vereinsmitglieder, die gegen diese Finanzordnung verstoßen, können auf Beschluss des Vorstandes in Regress genommen werden.

### **§ 10 In Kraft treten**

Diese Finanzordnung tritt am 01.01.2009 in Kraft

Bobingen, den 26.11.2008

Robert Schreiber  
- Vorsitzender -